

Bezirksregierung Münster Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0063/18/4.4.1 14. November 2019

Ruhr Oel GmbH
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen

1. Teilgenehmigung

Änderung Ihrer Raffinerie durch
Errichtung von vier neuen Hochdruckdampfkesseln
und deren Nebenanlagen

Verzeichnis des Bescheides

I.	Te	Tenor		
II.		Eingeschlossene Entscheidungen		
III.	An	lagedaten	4	
I۷.		benbestimmungen		
	IV.1	Allgemeine Festsetzungen	4	
	IV.2	Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	5	
	IV.3	Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes	7	
	IV.4	Festsetzungen hinsichtlich des Baurechts /		
		Brandschutzes	8	
	IV.5	Festsetzungen hinsichtlich des Natur- und		
		Landschaftsschutzes	9	
	IV.6	Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes	9	
٧.	Hi	nweise	11	
VI.	Ве	gründung	12	
	VI.1	Antragsgegenstand	12	
	VI.2	Allgemeines	13	
	VI.3	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für die		
		Erteilung einer Teilgenehmigung	16	
	VI.4	Umweltverträglichkeitsprüfung	24	
	VI.5	Natur- und Landschaftsschutz	28	
	VI.6	Gesamtbefund	28	
VII	. Ve	rwaltungsgebühren	29	
VII	I. Re	chtsbehelfsbelehrung	29	
An	hang	1: Antragsunterlagen	31	
		2: Angaben zu den genannten Vorschriften		

 Bezirksregierung
 500-53.0063/18/4.4.1

 Münster
 Seite 3 von 42

١.

Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 8 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 4.4.1 und 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

1. Teilgenehmigung

zur wesentlichen Änderung Ihrer Raffinerie.

Die Genehmigung umfasst:

- Baustelleneinrichtung
- Errichtung Dampfversorgung Bereich Nord (Gebäude und bauliche Anlage)
- Errichtung Dampfversorgung Bereich Mitte (Gebäude und bauliche Anlage)
- Errichtung VE-Anlage/Kondensataufbereitung Bereich Nord (Gebäude und bauliche Anlage)

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Pawiker Str. 30 (Gemarkung Buer, Flur 022 und 009, Flurstücke 260 und 14) errichtet werden.

Die Anlage ist entsprechend der geprüften und mit der Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen² sind Bestandteil dieser Genehmigung.

-

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

² Antragsunterlagen s. Anhang 1

 Bezirksregierung
 500-53.0063/18/4.4.1

 Münster
 Seite 4 von 42

П.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BlmSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein:

Baugenehmigung gemäß §§ 60, 74 Landesbauordnung (BauO NRW)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III.

Anlagedaten

Anlagen zur Erzeugung von Dampf und Strom durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung nach Ziffer 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV als Änderung der bestehenden Anlage zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien nach Ziffer 4.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

IV.

Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung der Anlage begonnen worden ist.
 - Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.2 Sollten sich in nachgelagerten Teilgenehmigungsverfahren neue Sachverhalte, Aspekte und Erkenntnisse ergeben, die Auswirkungen auf die Genehmigung haben, können die in diesem Bescheid formulierten Nebenbestimmungen bei Bedarf geändert oder angepasst werden.
- IV.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen
 Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder

seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

IV.1.4 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern diese nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus der vorliegenden Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

IV.2.1 Die Anlage ist so zu errichten, dass die der Immissionsprognose zugrunde liegenden Emissionen des Abgases der Quellen E11 (Abgas NHP1), E21 (Abgas NHP2), E31 (Abgas NHP3) und E41 (Abgas NHP4) folgende Massenkonzentrationen, bezogen auf ein Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) und einem Volumenanteil an Sauerstoff von 3% nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

	Tagesmittelwert	Halbstundenmit-
Parameter	(TMW) in	telwert (HMW) in
	mg/m³	mg/m³
	5 bis maximal 6,5 je	10 bis 13 je nach
Gesamtstaub	nach Brennstoffzu-	Brennstoffzu-
	sammensetzung	sammensetzung
	80 bis 86 je nach	160 bis 172 je nach
Kohlenmonoxid (CO)	Brennstoffzu-	Brennstoffzu-
	sammensetzung	sammensetzung
Stickstoffmonoxid und	100	200
Stickstoffdioxid, angegeben		
als Stickstoffdioxid (NO2)		
Schwefeldioxid und	35 bis 45 je nach	70 bis 90 je nach
Schwefeltrioxid, angegeben	Brennstoffzu-	Brennstoffzu-
als Schwefeldioxid (SO2)	sammensetzung	sammensetzung

- IV.2.2 Zur Bestimmung der Mischgrenzwerte (Staub, Kohlenmonoxid und Schwefeldioxid) ist spätestens im Genehmigungsantrag auf Betrieb ein mit der Bezirksregierung Münster abgestimmtes Konzept zur laufenden Bestimmung der Brenngaszusammensetzung und der aktuellen Grenzwerte vorzulegen und umzusetzen.
- IV.2.3 Für die Einrichtung der Messplätze und die Festlegung der

 Bezirksregierung
 500-53.0063/18/4.4.1

 Münster
 Seite 6 von 42

Probenahmestellen der Messgeräte für die entsprechend der 13. BlmSchV vorgeschriebenen kontinuierlichen Messungen an den Quellen E11, E21, E31 und E41 ist die DIN EN 15259 in der aktuellen Fassung maßgeblich. Abweichungen von der DIN EN 15259 sind nur zulässig, wenn durch den Sachverständigen, der die Erstmessung an der Anlage durchführt, ausdrücklich bescheinigt wird, dass eine ordnungsgemäße Messdurchführung trotz der Abweichung gewährleistet ist.

- IV.2.4 Die Ergebnisse, die von den Messeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentrationen für Schadstoffe kontinuierlich aufgezeichnet und durch ausgewertet werden. sind Anschluss Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) des Landes NRW an die Bezirksregierung Münster, Dez. 53, zu übermitteln. Die erforderlichen Bezugsgrößen sind ebenfalls kontinuierlich zu messen, zu registrieren und in die Auswertung und Übertragung einzubeziehen. Die Übertragung hat Schnittstellendefinition gemäß des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 28.09.2005 in der zurzeit gültigen Fassung oder mittels eines Anwenderprogramms, das über die vorab genannte Schnittstellendefinition verfügt, zu erfolgen. Vom Anlagenbetreiber ist der Nachweis auf Einhaltung der Schnittstellendefinition zu erbringen. Die Installation und Anpassung sind Aufgabe des Anlagenbetreibers. Sie sind in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster durchzuführen. In den Fällen, in denen dem EFÜ-Übergaberechner des Betreibers kein weiterer Emissionsrechner vorgeschaltet wird, ist der Übergaberechner in die Kalibrierung und Abnahmeprüfung für die Messgeräte durch die nach § 29b BlmSchG bekanntgegebene Messstelle einzubeziehen. Mit regelmäßigen Ubertragung der kontinuierlich ermittelten Messwerte an das EFÜ-System ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage zu beginnen.
- IV.2.5 Die Anlage ist so zu errichten, dass wie in der Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm, Bericht Nr. M134470/10 vom 24.10.2018 prognostiziert - die Beurteilungspegel der Zusatzbelastung tags und nachts an den nachstehend aufgeführten neun maßgeblichen Immissionsorten die nachstehend aufgeführten Immissionsrichtwerte um

 Bezirksregierung
 500-53.0063/18/4.4.1

 Münster
 Seite 7 von 42

mindestens 15 dB(A) unterschreiten:

Immissionsort	Immissions-	Immissions-
	richtwerte tags	richtwerte nachts
	(6:00-22:00 Uhr)	(22:00-6:00 Uhr)
	dB(A)	dB(A)
Hof Rohmann /Fünf-Häuser-Weg 20	60	45
Möllmannsweg 13	55	40
Dorstener Straße 140	60	45
Uhlenbrockstraße 11	60	45
Am Picksmühlenteich	60	45
Feldhauser Straße 166	60	45
Feldhauser Straße 204A	60	45
Feldhauser Straße 222B	60	45
Berkelstraße 4	60	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte bzw. Zwischenwerte an den oben genannten Immissionsorten am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

IV.2.6 Die von den Errichtungsarbeiten hervorgerufenen Geräusche dürfen die unter IV.2.5 genannten Immissionsrichtwerte (gleichlautend mit den Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm) an den neun maßgeblichen Immissionsorten nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte an den oben genannten Immissionsorten in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 20.00 Uhr und endet um 7.00 Uhr.

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes

IV.3.1 Vor Baubeginn ist ein Bodenmanagement-Konzept über den Umgang mit den anfallenden Bodenmassen zu erstellen. Hierzu sind chargenweise Analysen nach LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) Mitteilung 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle - "Technische Regeln" durchzuführen. Das Konzept ist der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Frau Sobczak (0209-169-4122) zur

 Bezirksregierung
 500-53.0063/18/4.4.1

 Münster
 Seite 8 von 42

Prüfung vor Baubeginn vorzulegen.

- IV.3.2 Der Wiedereinbau und die Verwertung der Bodenmassen ist mit der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Frau Sobczak (0209-169-4122) abzustimmen. Nach Abschluss der Erdarbeiten ist eine Dokumentation zur Prüfung vorzulegen.
- IV.3.3 Alle Erdbauarbeiten sind gutachterlich zu überwachen. Die Erkenntnisse über Art, Umfang und Qualität des Erdaushubs, die vom Gutachter gewonnen werden, sind einschließlich entsprechender Lagepläne der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Erdarbeiten unaufgefordert zuzuleiten.
- IV.3.4 Im Rahmen erforderlichen Grundwasserentnahmen sind regelmäßige Analysen auf die relevanten Schadstoffparameter durchzuführen. Das Untersuchungsprogramm ist mit der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Frau Sobczak (0209-169-4122) abzustimmen. Die Analysen sind per Email der Stadt Gelsenkirchen (gabi.sobczak@gelsenkirchen.de) zu übersenden. Bei Auffälligkeiten sind u.U. Abwehrmaßnahmen einzuleiten.
- IV.3.5 Sollten im Rahmen der Baugrunduntersuchung bzw. bei Erdbauarbeiten geruchliche oder optische Auffälligkeiten festgestellt werden, ist die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Frau Sobczak (0209-169-4122) unverzüglich zu benachrichtigen (§ 2 LBodSchG). Gegebenenfalls sind weitere Analysen notwendig.

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes

- IV.4.1 Für die Genehmigung (Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid) des Bauvorhabens ist die Eintragung von Baulasten (Sicherung der Erschließung und Sicherung der Feuerwehrzufahrt) erforderlich.
 - Der erforderliche Antrag auf Baulasteintragung ist mit den erforderlichen Lageplänen beim Referat Bauordnung und Bauverwaltung einzureichen. Die Eintragung der Baulasten ist gebührenpflichtig.
- IV.4.2 Dem Referat Bauordnung und Bauverwaltung sind bautechnische Nachweise in Form von Prüfberichten vorzulegen.

 Bezirksregierung
 500-53.0063/18/4.4.1

 Münster
 Seite 9 von 42

Die geprüften statischen Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.

IV.4.3 Die Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus und der Fertigstellung sind erforderlich und rechtzeitig, unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 84 Abs. 1 BauO NRW tätigen Sachverständigen, zu beantragen.

Für die Bauüberwachung einschließlich Bauzustandsbesichtigung erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVerwGebO NRW) und des Allgemeinen Gebührentarifes zur AVerwGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Die Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 83 BauO NRW erfolgt durch das Referat Bauordnung und Bauverwaltung.

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Natur- und Landschaftsschutzes

Vor Baubeginn ist die Ortlichkeit der Baustelle durch die ökologische Baubegleitung aufgrund der notwendigen Freigabe der Baustelle aus artenschutzrechtlicher Sicht zu begehen, zu beurteilen und zu bewerten und erst nach Freigabe der Baustelle ist der Baubeginn einzuleiten.

IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

- IV.6.1 Vor der Errichtung des Stahlgerüstes für die Dampfkessel / Kesselhäuser ist eine Aussage einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) vorzulegen wonach die vorgesehene und geplante Druckentlastungsfläche ausreichend groß bemessen wurde und als geeignet angesehen wird.
- IV.6.2 Vor Errichtung des Kesselgerüstes muss eine geprüfte Statik für die Konstruktion des Kesselgerüstes vorliegen.
- IV.6.3 Verkehrswege einschließlich Treppenanlagen, auch solche Verkehrswege die nicht zu ständigen Arbeitsbereichen oder Arbeitsplätzen führen sogenannte Gänge, Arbeits- und Wartungsbühnen etc. - sind, z.B. durch Geländer mit mindestens einer Knieleiste und einer mindestens 0,05 m hohen Fußleiste, gegen Absturz zu sichern. Die Absturzsicherungen

 Bezirksregierung
 500-53.0063/18/4.4.1

 Münster
 Seite 10 von 42

müssen - bei Treppen an der Stufenvorderkante gemessen - mind. 1 m (bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m mindestens 1,10 m) hoch sein.

- IV.6.4 Die in den Zeichnungen dargestellten Steigleitern müssen trittsicher ausgeführt sein. Hierzu gehört auch die Rutschhemmung der Auftrittsflächen/Trittstufen (Rundeisensprossen erfüllen diese Forderung nicht).
- IV.6.5 Der in den Zeichnungen dargestellte Rückenschutz an den Steigleitern ist ab einer Höhe von 3 m mit Ausnahme des seitlichen Austrittes zu den jeweiligen Gitterpodesten, durchgehend auszuführen, (siehe z. B. unterbrochener Rückenschutz in den Ansichtszeichnungen -Ansicht von Westen, Kessel NHP 1 u. 2, Schalthaus u. Reduzierstation 31-0.52847-63; sowie Ansichten NDW + NCOP Süd u. West 31-0.52872-63)
- IV.6.6 Die Bodenflächen der Nassbereiche / benetzten Flächen in dem wassertechnischen Gebäude "NDW und NCOP" (Wasser- und Kondensataufbereitung) sind rutschhemmend auszuführen. Vor Errichtung des Bodenbelages ist eine Gefahrenanalyse / Gefährdungsbeurteilung vorzulegen, woraus die beurteilte und ermittelte Klassifizierung der Rutschhemmung zu entnehmen ist und nachvollzogen werden kann.
- IV.6.7 Nachfolgend aufgeführte Bodenflächen sind rutschhemmend und leicht reinigend herzurichten. Die rutschhemmende Eigenschaft muss mindestens den Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) Fußböden ASR A1.5/1,2 entsprechen.

Arbeitsräume/Arbeitsplätze

Lagerraum für Schmierstoffe

Umfüllstation der flüssigen Gefahrstoffe

(Entladetasse der Umfüllstation)

Bewertungsgruppe

R12

R11

IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes

Für die geplanten LAU-Anlagen sind die in § 63 Abs. 4 WHG genannten Eignungsnachweise spätestens 1 Monat vor Inbetriebnahme der AwSV-Anlagen der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 zur Prüfung vorzulegen.

 Bezirksregierung
 500-53.0063/18/4.4.1

 Münster
 Seite 11 von 42

IV.8 Sonstige Festsetzungen

Die Bauarbeiten sind vor Baubeginn dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens: III-028-19-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln anzuzeigen.

٧.

Hinweise

- V.1 Gemäß § 13 BlmSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- V.2 Gemäß § 15 BlmSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BlmSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- V.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

 Bezirksregierung
 500-53.0063/18/4.4.1

 Münster
 Seite 12 von 42

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Änderungen Bewilligungen, Befreiungen usw.) der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BlmSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

V.4 Hinweis hinsichtlich des Arbeitsschutzes:

Technische Schutzmaßnahmen sind den organisatorischen grundsätzlich vorzuziehen. Sind die technischen und die organisatorischen Maßnahmen ausgeschöpft, sind persönliche Schutzausrüstungen vorzusehen (TOP - Prinzip).

VI.

Begründung

VI.1 Antragsgegenstand

Gegenstand des Gesamtvorhabens ist die Errichtung und der Betrieb von 4 Hochdruckdampfkessel (NHP 1 bis 4) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 436 MW an 7000 Jahresstunden, zwei Notstromaggregaten sowie weiterer erforderlicher Nebenanlagen (insbesondere die Vollentsalzungs- (NDW) und die Kondensataufbereitungsanlage (NCOP) am Standort Scholven.

- Der 1. Teilgenehmigungsantrag umfasst die Errichtung folgender Bestandteile des Vorhabens:
 - Baustelleneinrichtung
 - Errichtung Dampfversorgung Bereich Nord (Gebäude und bauliche Anlage)

 Bezirksregierung
 500-53.0063/18/4.4.1

 Münster
 Seite 13 von 42

 Errichtung Dampfversorgung Bereich Mitte (Gebäude und bauliche Anlage)

 Errichtung VE-Anlage/Kondensataufbereitung Bereich Nord (Gebäude und bauliche Anlage)

VI.2 Allgemeines

Mit Antrag vom 08.11.2018, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 09.11.2018, haben Sie die erste Teilgenehmigung zur Änderung Ihrer Anlage zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien beantragt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des § 2 in Verbindung mit der Anlage I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage zur Erzeugung von Dampf und Strom durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung nach Ziffer 1.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV als Teil der bestehenden Anlage zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien nach Ziffer 4.4.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Entsprechend der Kennzeichnung "G" war nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die Vollständigkeit des Antrags wurde nach Eingang der erforderlichen Unterlagen mit Schreiben vom 03.04.2019 bestätigt.

Nach der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen erfolgte am 12.04.2019 die gemäß § 10 BlmSchG vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, in der WAZ (Ausgabe Gelsenkirchen und Gladbeck), Recklinghäuser Zeitung und in der Münsterland Zeitung.

 Bezirksregierung
 500-53.0063/18/4.4.1

 Münster
 Seite 14 von 42

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 23.04.2019 bis einschließlich 22.05.2019 an folgenden Stellen ausgelegen:

- Stadt Gelsenkirchen
- Stadt Gladbeck
- Stadt Marl
- Stadt Dorsten
- Bezirksregierung Münster

Darüber hinaus hat das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW in Oberhausen ein eigenes Exemplar des Antrages zugesandt bekommen.

Einwendungen konnten vom 23.04.2019 bis einschließlich 24.06.2019 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Es ging eine Einwendung ein. Der für den 23.07.2019 vorgesehene Erörterungstermin wurde mit Bekanntmachung vom 12.07.2019 abgesagt. Aufgrund der seitens des Landesbüros der Naturschutzverbände vorgebrachten Bedenken, wurde am 23.07.2019 ein Fachgespräch mit dem Vertreter des Landesbüros durchgeführt. Die vorgebrachten Einwände wurden gemeinsam besprochen und haben in dieser Genehmigung Berücksichtigung gefunden.

Es wurden folgende Behörden bzw. Stellen zur Prüfung und Stellungnahme beteiligt:

- Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt
- Deutsche Emissionshandelsstelle
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Stadt Marl, Planungs- und Umweltamt
- Stadt Gladbeck, Planen-Bauen-Umwelt
- Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt
- Kreis Recklinghausen, Umweltamt
- LANUV NRW, Abteilung 7
- Geologischer Dienst NRW

 Bezirksregierung
 500-53.0063/18/4.4.1

 Münster
 Seite 15 von 42

- RAG Deutsche Steinkohle AG
- LWL-Archäologie für Westfalen
- Emschergenossenschaft
- Regionalverband Ruhr, Abteilung 3 und 4
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Landwirtschaftskammer NRW
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie
- Bezirksregierung Münster, Dez. 51
- Bezirksregierung Münster, Dez. 52
- Bezirksregierung Münster, Dez. 54
- Bezirksregierung Münster, Dez. 55
- Landesverband der Naturschutzverbände

Nach Beteiligung der Fachbehörden und der Durchführung des Fachgespräches mussten die Antragsunterlagen noch mehrfach ergänzt werden, zuletzt am 30.07.2019. Die Ergänzungen beinhalten keine geänderten Auswirkungen auf die Umwelt. Eine erneute Auslegung war daher nicht erforderlich.

Ihre Anlage Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen Mineralölraffinerien fällt unter die Nummer 1.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG durchzuführen war. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte am 12.04.2019 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, in der WAZ (Ausgabe Gelsenkirchen und Gladbeck), Recklinghäuser Zeitung und in der Münsterland Zeitung.

Die Stadt Gelsenkirchen hat aus Sicht der gemeindlichen Entwicklungsplanung keine Bedenken gegen das Vorhaben. Das gemeindliche Einvernehmen i.S. von § 36 BauGB wurde erteilt. Die planerische Zulässigkeit des Vorhabens ist somit gegeben.

 Bezirksregierung
 500-53.0063/18/4.4.1

 Münster
 Seite 16 von 42

VI.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für die Erteilung einer Teilgenehmigung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BlmSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer aufgrund § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlichrechtlichen Vorschriften überprüft.

Eine für ein Vorhaben erforderliche Genehmigung nach §§ 4 oder 16 BImSchG kann gemäß § 8 BImSchG auf Antrag in Teilgenehmigungen als Teil der Vollgenehmigung aufgespalten werden. Im Rahmen der 1. Teilgenehmigung ist für das Vorhaben eine vorläufige Gesamtbeurteilung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit vorzunehmen. Dies meint, dass im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb des gesamten Vorhabens keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen dürfen. Gegenstand der vorläufigen Gesamtbeurteilung ist alles, was über den (in der betreffenden Teilgenehmigung wie in früheren Teilgenehmigungen) genehmigten Anlagenteil und dessen Betrieb hinausgeht. Die vorläufige Gesamtbeurteilung des Vorhabens kam aufgrund der nachstehend beschriebenen Gründe zu dem Ergebnis, dass das Gesamtvorhaben voraussichtlich genehmigungsfähig ist.

VI.3.1 <u>Luftverunreinigungen</u>

VI.3.1.1 Luftschadstoffe - Anforderungen aus der 13. BlmSchV und der TA Luft
Aufgrund der geplanten Feuerungswärmeleistung unterliegen die 4
Hochdruckdampfkessel den Anforderungen der 13. BlmSchV. Die
Einhaltung der hier aufgeführten Emissionsgrenzwerte wurde der
Immissionsprognose zugrunde gelegt. Weitere Grundlage der

 Bezirksregierung
 500-53.0063/18/4.4.1

 Münster
 Seite 17 von 42

Immissionsprognose ist die Begrenzung der maximalen Auslastung der 4 Hochdruckdampfkessel ist auf 79,9 % über ein Jahr gemittelt, dies entspricht 7000 Volllastbetriebsstunden pro Jahr.

Das gleiche gilt für die Notstromdieselaggregate. Hier gelten die Anforderungen der TA Luft, die einzuhalten sind.

Für Mineralöl- und Gasraffinerien als auch für Großfeuerungsanlagen existieren Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen. Die Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen verweisen bezüglich der Emissionswerte im Abschnitt 7.5.4 bei dem Einsatz von Raffineriegasen auf das BVT-Merkblatt für Mineralöl- und Gasraffinerien. Die Schlussfolgerungen wurden für Mineralöl- und Gasraffinerien mit der letzten Novelle der 13. BImSchV umgesetzt. Die Anforderungen der 13. BImSchV werden eingehalten.

Für die Beurteilung der Immissionen der Anlage wurde durch die Antragstellerin eine Immissionsprognose von der Müller-BBM GmbH, M137705/01 RPZ/RPZ erstellt. Die hierbei zugrunde gelegten Emissionswerte wurden unter IV.2.1 als Maßgabe für die Errichtung festgelegt.

Die Anlage soll mit einem Gemisch aus Raffineriegas und Koksofengas betrieben werden. Die Zusammensetzung ist variabel, die Festsetzung der maximalen Emissionsgrenzwerte basiert auf einem maximal zulässigen Anteil von 30 % Koksofengas.

Zur Reduzierung der Stickoxid-Emissionen sollen NOx-arme Brenner eingesetzt werden außerdem ist eine Rauchgasrückführung vorgesehen. Dazu soll Rauchgas hinter dem Economiser entnommen und über einstellbare Regelklappen der Verbrennungsluft zugeführt werden. Die Uberwindung der Druckverluste des zugehörigen Luftund Rauchgasweges soll mittels eines Rezirkulationsgebläses mit Drehzahlregelung erfolgen.

Die Grenzwerte Schwefeldioxid werden für entsprechend der Zusammensetzung der Mischung der eingesetzten Gase festgelegt. Allerdings wird, abweichend von dem sich aus der Mischungsrechnung gem. der 13. BlmSchV ergebenden Wert, der maximale Emissionsgrenzwert für Schwefeldioxid abgesenkt.

Für die Hochdruckdampfkessel NHP 1 – 4 sind die Emissionen an Gesamtstaub, Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, und Kohlenmonoxid kontinuierlich zu messen, zu registrieren und an die Überwachungsbehörde mittels der elektronischen Fernüberwachung (EFÜ) zu übertragen.

Weiterhin wurde schon in diesem Antrag zur Errichtung beantragt, nach erfolgreicher Inbetriebnahme der Kessel NHP 1 bis 4 den Kessel BA-101 ein halbes Jahr in Warmreserve zu halten und nur bei entsprechendem Ausfall der Kessel NHP 1 bis 4 zuzuschalten. Nach diesem halben Jahr soll der Kessel BA-101 stillgelegt werden. Dies trägt ebenfalls zur positiven Prognose der Gesamtbeurteilung bei.

VI.3.1.2 *Immissionen*

Gemäß der unter VI.3.1.1 genannten Immissionsprognose ergibt sich bezogen auf die Schutzgüter die folgende Bewertung.

Menschliche Gesundheit

Im Hinblick auf das Schutzgut menschliche Gesundheit ist festzustellen, dass die maximalen Immissionsbeiträge der neuen Anlagen im Vergleich zu den Immissionswerten der TA Luft Nr. 4.2.1, der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) und vergleichbarer Schutzstandards als irrelevant (< 3 %) anzusehen sind.

 Bezirksregierung
 500-53.0063/18/4.4.1

 Münster
 Seite 19 von 42

Stoff	Immissions- wert	Irrelevante Zusatz- belastung	Zusatz- belastung	IJZmax
	μg/m³	% vom Immissions- wert	μg/m³	% vom Immissions- wert
Schwebstaub PM- 10	40	< 3,0	0,07	0,17
Schwefeldioxid SO2	50	< 3,0	0,69	1,38
Stickstoffdioxid NO2	40	< 3,0	0,44	1,11
Staub	0,35 g/m³xd	< 3,0	< 10,5 mg/m³xd	0,20

Bei der Berücksichtigung der Stilllegung des Ofens BA-101 ergeben sich folgende Zusatzbelastungen:

Stoff	Immissions-	Irrelevante	Zusatz-	IJZmax
	wert	Zusatz-	belastung	
		belastung		
	μg/m³	% vom	μg/m³	% vom
		Immissions-		Immissions-
		wert		wert
Schwebstaub PM-	40	< 3,0	0,06	0,16
10				
Schwefeldioxid	50	< 3,0	0,54	1,09
SO2				
Stickstoffdioxid	40	< 3,0	0,35	0,88
NO2				
Staub	0,35 g/m³xd	< 3,0	< 10,5	0,18
			mg/m³xd	

Luftreinhalteplan Ruhrgebiet – Teilplan Nord

Der Einwirkungsbereich des Raffineriestandortes in Gelsenkirchen-Scholven liegt im Geltungsbereich des gemäß § 47 Abs. 1 BlmSchG aufgestellten Luftreinhalteplans der Bezirksregierung Münster für den
 Bezirksregierung
 500-53.0063/18/4.4.1

 Münster
 Seite 20 von 42

Bereich Ruhrgebiet – Teilplan Nord. Hintergrund der Aufstellung des Luftreinhalteplanes sind Grenzwertüberschreitungen für NO₂ und PM10. In Anlehnung an Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) müssen bei einer Zusatzbelastung bis maximal 1 % des Immissions-Jahreswertes keine über den Stand der Technik hinausgehenden Maßnahmen zur Luftreinhaltung erbracht werden, da dann der Aufwand für die sich ergebenden Immissionsminderungen nicht mehr verhältnismäßig ist.

Die genannte Zusatzbelastung bis maximal 1 % des Immissions-Jahreswertes kann sich in diesem Fall nur auf die Zusatzbelastung des geplanten Vorhabens beziehen, da die resultierende Immissionsbelastung durch die Bestandsanlagen bereits in den Mess- und Prognoseergebnissen sowie den Maßnahmen des Luftreinhalteplans enthalten ist.

Die maximale Zusatzbelastung für Schwebstaub und Stickstoffdioxid, bei Anwendung der Rundungsregel gem. Ziffer 2.9 der TA-Luft, liegt nicht über 1 % des Immissionswertes, so dass das Vorhaben einer Verwirklichung der Ziele des Luftreinhalteplans nicht entgegensteht. Zudem wird spätestens ½ Jahr nach der Inbetriebnahme der neuen Öfen, der Ofen BA-101 stillgelegt, was zu einer Verminderung der Zusatzimmissionen für Schwebstaub auf 0,16 % und von Stickoxid auf 0,88 % des Immissionswertes führt. Somit ist ein relevanter Einfluss des Vorhabens auf die Belastungsschwerpunkte des Luftreinhalteplans nicht gegeben, so dass das Vorhaben den Zielen des Luftreinhalteplans nicht entgegensteht.

Schutz vor erheblichen Belästigungen und erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag

Der maximale Zusatzbeitrag an Staubniederschlag durch das Vorhaben an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten (Wohnorten) beträgt 0,18 mg/(m²*d). Dieser Staubniederschlag ist nach Nummer 4.3 der TA Luft als irrelevante Zusatzbelastung einzustufen.

Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere der Vegetation und von Ökosystemen

Zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation sind in der TA Luft Nr.

 Bezirksregierung
 500-53.0063/18/4.4.1

 Münster
 Seite 21 von 42

4.4.1 Immissionswerte angeführt. Der Immissionsbeitrag des Vorhabens für SO_2 beträgt $0,54~\mu g/m^3$ und für NO_x $1,19~\mu g/m^3$. Damit werden die Irrelevanzschwellen für die beiden Luftschadstoffkomponenten unterschritten.

Die vorstehend aufgeführten Gründe sind die Grundlage für die Prognose der positiven Gesamtbeurteilung.

VI.3.2 <u>Lärm</u>

Zur Beurteilung der Zulässigkeit der von der Anlage hervorgerufenen Geräuschemissionen sind die Immissionen, die an relevanten Immissionsorten entstehen können. Grundlage zur Bewertung dieser Immissionen ist die technische Anleitungen zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Die im Antrag vorgelegte Schallimmissionsprognose (Geräuschimmissionsprognose für die Errichtung und den Betrieb von vier Hochdruckdampfkesseln einschließlich Wasseraufbereitung, Bericht Nr. M134470/10) kommt zum Ergebnis, dass die Beurteilungspegel für die Geräuschimmissionen der geplanten Anlagen und Aggregate im bestimmungsgemäßen Betrieb mit den höchsten Geräuschemissionen, inklusive An- und Abfahrbetrieb jeweils einer Kesselanlage pro Standort, die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm [1] zur Tagzeit um mindestens 28 dB und zur Nachtzeit um mindestens 15 dB unterschreiten.

Die Änderungen insgesamt sind als schalltechnisch irrelevant einzustufen, da die jeweiligen Immissionsrichtwerte um mindestens 15 dB(A) unterschritten werden. Es sind keine Überschreitungen der schalltechnischen Anforderungen an kurzeitige Geräuschspitzen gemäß TA Lärm und unzulässige tieffrequente Geräuschimmissionen gemäß der Definition der DIN 45 680 an den Immissionsorten zu erwarten.

Die schalltechnische Untersuchung (Schalltechnische Untersuchung zu den Geräuschimmissionen während der Baumaßnahmen von vier Hochdruckdampfkesseln einschließlich Wasseraufbereitung, Bericht Nr. M134470/09) zu den während der Bauarbeiten zu erwartenden Geräuschund Erschütterungsimmissionen hat zum Ergebnis, dass zur Tagzeit die

 Bezirksregierung
 500-53.0063/18/4.4.1

 Münster
 Seite 22 von 42

Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm um mindestens 7 dB und zur Nachtzeit um mindestens 13 dB unterschritten werden. Somit sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Baulärm nicht zu erwarten

Zur Sicherstellung des Lärmschutzes wurden in diesem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen aufgenommen. Diese Regelungen entsprechen den Anforderungen des § 21 Abs. 1 Nr. 3a und Abs. 2a Nr. 2 a) der 9. BImSchV.

VI.3.3 Energieeffizienz

Durch die Möglichkeit aus überschüssigem Dampf elektrische Energie zu gewinnen wird der Anforderung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG Energie sparsam und effizient zu verwenden Genüge getan.

VI.3.4 <u>Auswirkungen nach der Betriebseinstellung</u>

Die Maßnahmen, die bei einer evtl. Betriebseinstellung vorgesehen sind, wurden von der Antragstellerin im Kapitel 12 der Antragsunterlagen beschrieben.

VI.3.5 <u>Anlagensicherheit, nicht bestimmungsgemäßer Betrieb und Auswirkungen</u> von Betriebsstörungen

Aufgrund der Menge an gefährlichen Stoffen unterliegt die Raffinerie der Störfallverordnung (12. BlmSchV) und stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse dar. Durch das hier beantragte Vorhaben erhöht sich die Menge an gefährlichen Stoffen nicht wesentlich, auch ergeben sich durch die Anlagenänderungen keine Auswirkungen auf den Betriebsbereich, so dass sich keine weiteren Anforderungen aus dem Störfallrecht ergeben.

VI.3.6 Im Rahmen der Errichtung fällt in der Bauphase Bodenaushub an. Dieser ist in den Baufeldern teilweise unterschiedlich stark mit Schadstoffen belastet. Bodenaushub, der nach Einbauklassen gemäß LAGA nicht wieder eingebaut werden darf, wird ordnungsgemäß entsorgt. An den geplanten Standorten der Dampfkessel und deren Nebenanlagen ist von stark belasteten Flächen, und somit durch die bauvorbereitenden Maßnahmen von einer Sanierung in diesen Bereichen auszugehen.

Bezirksregierung 500-53.0063/18/4.4.1 Münster Seite 23 von 42

Nach Aussagen des Sachverständigenbüro Fülling ist eine Mobilisierung der Schadstoffe durch die Sanierung der Anlagenstandorte nicht zu erwarten.

Des Weiteren laufen die Maßnahmen aus der Sanierungsvereinbarung mit der Stadt Gelsenkirchen weiter fort. Hierbei werden die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der Bundes-Bodenschutzverordnung beachtet.

VI.3.7 Gewässerschutz

Während der Bauphase werden keine Wässer in Oberflächengewässer eingeleitet. Anfallendes Niederschlagswasser wird in die vorhandene Kanalisation eingeleitet.

Durch die Aufbereitung des Kesselspeisewassers fällt ein Abwasserstrom an. Dieser Abwasserstrom soll als neuer Indirekteinleiter dem Industriesammler zur Kläranlage Bottrop zugeführt werden.

Die entstehenden Kondensate sollen nach Vorreinigung der bestehenden Abwasservorbehandlungsanlage (AvA) zugeführt werden. Die AvA selbst entwässert ebenfalls in den Industriesammler zur Kläranlage Bottrop.

Die Abwasserströme werden hinsichtlich ihrer Zusammensetzung überwacht, die zu erwartenden Salzfrachten werden deutlich unter dem bisherigen Stand liegen.

Zur Aufbereitung und zur Konditionierung des Kesselspeisewassers werden wassergefährdende Stoffe gelagert oder verwendet. Hierbei werden die Anforderungen der AwSV eingehalten.

Bei den geplanten Bauvorhaben werden keine Wasserhaltungsmaßnahmen durchgeführt. Bereiche, in denen während des zukünftigen Anlagenbetriebs mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, werden gemäß AwSV errichtet und betrieben.

Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind somit nicht zu erwarten.

Bezirksregierung 500-53.0063/18/4.4.1 Münster Seite 24 von 42

VI.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 20 Abs. 1 a der 9. BlmSchV hat die Genehmigungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter einschließlich der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden zu erstellen. Die Auswirkungen des Vorhabens sind weiterhin nach § 20 Abs. 1 b der 9. BlmSchV durch die Genehmigungsbehörde zu bewerten. Dabei sind die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu betrachten.

VI.4.1 <u>Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit</u>

Die Auswirkungen der Anlagenerweiterung auf das Schutzgut Mensch besteht im Wesentlichen in den Emissionen durch den Betrieb. Die Auswirkungen bezüglich Luftschadstoffen, Lärm und Gerüchen werden unter den Punkten VI.3.1, 3.2 und 3.2 betrachtet.

Wohnen und Wohnumfeld

Da die geplanten Anlagen in die bereits vorhandenen Produktionsanlagen integriert werden, sind betriebsbedingte Auswirkungen auf diesen Parameter nicht erkennbar. Lediglich während der Bauphase kann es zu einer Zusatzbelastung kommen. Nach dem Ergebnis der Lärmgutachten ergeben sich keine Hinweise auf schädliche Umwelteinwirkungen durch baubedingte Geräuschemissionen seitens des Werksgeländes als auch seitens der Montagefläche auf dem Gelände des Kraftwerkes Scholven. Zur Verminderung dieser Beeinträchtigungen werden verkehrslenkende

Maßnahmen eingerichtet. Insgesamt ist festzustellen, dass erhebliche negative Auswirkungen in diesem Bereich nicht zu erwarten sind.

Freizeit und Erholung/Landschaftsbild

Die geplanten Anlagen werden auf dem Werksgelände errichtet und betrieben. Die neu zu errichtenden Schornsteine werden mit einer maximalen Höhe von 39 m deutlich unter den umgebenden Anlagen und Anlagenteilen liegen. Eine Veränderung des Landschaftsbildes nach außen wird sich nicht ergeben.

Vermeidungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

 Bezirksregierung
 500-53.0063/18/4.4.1

 Münster
 Seite 25 von 42

VI.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die Auswirkungen luftgetragener Schadstoffe auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen betrachtet. Weiterhin wurden im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und der Artenschutzprüfung die Auswirkungen auf die im Einwirkungsbereich gelegenen FFH-Gebiete sowie die planungsrelevanten Arten untersucht. Insbesondere die Versauerung und die Eutrophierung wurden hierbei betrachtet.

Unter Nummer 4.4.1 der TA Luft werden Immissionswerte für Schwefeldioxid und Stickstoffoxide zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation angeführt.

Die Ergebnisse der Immissionsprognose zeigen, dass sich bei diesen Luftschadstoffen keine Verschlechterungen gegenüber dem Planzustand durch die beantragten Änderungen ergeben.

Daher ist im Ergebnis festzustellen, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen im Sinne von Nummer 4.4 der TA Luft als neutral zu bewerten sind.

Die vorgelegte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung bestätigt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die umliegenden FFH-Gebiete zu erwarten sind und auch eine Beeinträchtigung von Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie auszuschließen ist. Der Artenschutzbeitrag kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass planungsrelevante Arten nicht erheblich betroffen sind.

VI.4.3 Schutzgut Boden

Die geplanten baulichen Änderungen finden ausschließlich auf dem Betriebsgelände der Raffinerie in Bereichen statt, die auch bisher industriell/gewerblich genutzt wurden.

Vorhabenbedingt kommt es zu Einträgen von Schadstoffen über die Luft in den Boden.

Bezirksregierung 500-53.0063/18/4.4.1 Münster Seite 26 von 42

> Zulässige jährliche Frachten über alle Wirkungspfade werden im Anhang 2 Nummer 5 der Bundesbodenschutz-Verordnung (BBodSchV) genannt.

> Die jährlichen Frachten an Schadstoffen durch das Vorhaben über den Luftpfad liegen deutlich unter den Grenzwerten der BBodSchV. Insgesamt kommt es durch das Vorhaben nur zu einer geringfügigen Änderung der eingetragenen Stoffmengen in den Boden. Somit sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden als neutral zu bewerten.

VI.4.4 Schutzgut Luft

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Luftreinhalteplanes Ruhrgebiet – Teilplan Nord. Es gelten hier die unter Ziffer 3.1.2 getroffenen Aussagen. Somit werden die Anforderungen nach Nummer 4.2 bis 4.4.2 der TA Luft erfüllt.

Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Luftqualität zu erwarten.

VI.4.5 Schutzgut Wasser

Unter VI.3.7 ist bereits ausgeführt, dass durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind.

VI.4.6 Schutzgut Klima

Durch den Betrieb der geplanten Verbrennungsanlagen ist der Ausstoß von Kohlendioxid (CO₂) unvermeidbar. Die Dampfkesselanlagen werden nach den Vorschriften des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) betrieben. Nach dessen Definition wird die Anlage ca. 84 t CO₂/h erzeugen. Die neuen Anlagen entstehen in einem Areal, dem keine luft-hygienischen Ausgleichsfunktionen zukommen. Negative Auswirkungen auf das Lokalklima sind durch die neuen Anlagen nicht zu erwarten.

Als Vermeidungsmaßnahmen werden anstelle der bisher vorrangigen Verbrennung von Kohle zur Dampferzeugung, die geplanten Anlagen zukünftig mit Gasen befeuert, die im Zuge der bereits vorhandenen Raffinerieprozesse anfallen. Der Pflicht zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie aus § 5 Abs. 1 Nr. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird durch die folgenden Maßnahmen

 Bezirksregierung
 500-53.0063/18/4.4.1

 Münster
 Seite 27 von 42

Rechnung getragen. Fällt eine höhere Menge an Raffineriegasen an, als für die Dampfversorgung benötigt wird, wird der Überschuss an Dampf in einer Kondensationsturbine zur Erzeugung von elektrischem Strom verwendet. Durch den Einsatz moderner und energieeffizienter Verbrennungstechnik bleibt der CO₂-Ausstoß beim Betrieb der geplanten HD-Dampfkessel auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt.

VI.4.7 Schutzgut Landschaft

Durch die baulichen Maßnahmen wird sich das Erscheinungsbild der Raffinerie nach außen nicht verändern.

Die durch das geplante Vorhaben verwendeten Flächen sind intensiv industriell vorgenutzt. Sie sind mindestens teilversiegelt oder asphaltiert bzw. bebaut. Dem Naturhaushalt werden dadurch keine weiteren Flächen entzogen. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind auszuschließen.

VI.4.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Durch das geplante Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke sowie auf Kulturlandschaften zu besorgen. Aufgrund dessen sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

VI.4.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Mögliche Wechselwirkungen, die sich aus dem vorrangig betrachtungsrelevanten Wirkungspfad der Freisetzung von Luftschadstoffen auf die oben genannten Schutzgüter ergeben, sind nicht erkennbar.

Darüber hinaus sind nachteilige Problemverschiebungen, die durch Schutzmaßnahmen hervorgerufen werden könnten, ebenfalls nicht erkennbar.

VI.4.10 Gesamtbewertung des Vorhabens

Insgesamt sind die Auswirkungen der beantragten Anlage im Sinne des UVPG als nicht erheblich zu bewerten.

VI.5 Natur- und Landschaftsschutz

Nach § 34 BNatSchG ist vor der Zulassung bzw. Durchführung von Projekten/Plänen deren Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der im Einwirkungsbereich liegenden NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete), zu überprüfen.

Im möglichen Einflussbereich des Vorhabens liegen die folgenden FFH-Gebiete

FFH-Gebiet Kürzel	FFH-Gebiet Name
DE-4208-301	Bachsystem des Wienbachs
DE-4209-3025	Lippeaue
DE-4307-301	Postwegmoore und Rüttenberg Nord
DE-4309-301	Die Burg
DE-4407-301	Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald
DE-4407-302	Koellnischer Wald
DE-4407-303	Heidesee in der Kirchheller Heide

Für die Ermittlung der Erheblichkeit und Bewertung von Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete sind vorhabenbedingt die zu Schadstoffeinträge von erwartenden zusätzlichen Bedeutung. Zu betrachten sind Stickstoff- und Säureeinträge wegen ihrer eutrophierenden bzw. versauernden Wirkung auf den Boden und auf Gewässer.

Durch das beantragte Vorhaben ergeben sich keine erhöhten Stickstoffoder Säureeinträge. Zusatzbelastungen können ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen sowie der Arten des Anhangs II - FFH-RL durch das Vorhaben können daher ausgeschlossen werden. Eine weitergehende kumulative Betrachtung mit anderen Projekten ist nicht erforderlich.

VI.6 Gesamtbefund

Die vorläufige Gesamtbeurteilung des Vorhabens kommt zu dem Ergebnis, dass das Gesamtvorhaben voraussichtlich genehmigungsfähig ist.

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung von 4 Hochdruckdampfkessel (NHP 1 bis 4) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 436 MW an 7000 Jahresstunden, zwei Notstromaggregaten sowie weiterer erforderlicher Nebenanlagen (insbesondere die Vollentsalzungs-(NDW) und die Kondensataufbereitungsanlage (NCOP) am Standort Scholven.

Die Prüfung des Antrages auf eine 1. Teilgenehmigung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Auf Basis der vorstehenden positiven Gesamtbeurteilung liegen die Voraussetzungen des § 8 BlmSchG für die Erteilung der 1. Teilgenehmigung zur Errichtung der Anlage vor.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VII.

Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

 Bezirksregierung
 500-53.0063/18/4.4.1

 Münster
 Seite 30 von 42

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

gez. Elsässer-Büssing

 Bezirksregierung
 500-53.0063/18/4.4.1

 Münster
 Seite 31 von 42

Anhang 1: Antragsunterlagen

- 1. Deckblatt, Band 1 von 8, 2 Blatt
- 2. Inhaltsverzeichnis, 9 Blatt
- 3. Abkürzungsverzeichnis, 3 Blatt
- 4. Inhaltsverzeichnis, 8 Blatt
- 5. Allgemeine Angaben, 58 Blatt
- 6. Formular 1, 5 Blatt
- 7. Anlage 1.1.1, 1 Blatt
- 8. ISO Zertifikat, 2 Blatt
- 9. Beschreibung des Standortes, 6 Blatt
- 10. Übersichtskarte; M = 1:25.000, 1 Blatt
- 11. Übersichts-Lageplan NHP 1 u. 2; M = 1:500, 1 Blatt
- 12. Übersichts-Lageplan NHP 3 u. 4; M = 1:500, 1 Blatt
- 13. Lageplan NDW + NCOP Bereich Nord; M = 1:500, 1 Blatt
- 14. Lageplan NDW + NCOP Bereich Mitte; M = 1:500, 1 Blatt
- 15. Plan Flächen der Baustelleneinrichtung; M = 1:2.500, 1 Blatt
- 16. Baustelleneinrichtungsplan Nord; M = 1:250, 1 Blatt
- 17. Baustelleneinrichtungsplan Mitte; M = 1:200, 1 Blatt
- 18. Baustelleneinrichtungsplan NDW + NCOP; M = 1:500, 1 Blatt
- 19. Plan Flächen für Baustelleneinrichtung auf Gelände KW Scholven / Uniper;M = 1:500, 1 Blatt
- 20. Regionaler Flächennutzungsplan; M = 1:50.000, 1 Blatt
- 21. Vorblatt Katasterplan, 1 Blatt
- 22. Amtlicher Lageplan Flur 9; M = 1:250, 1 Blatt
- 23. Amtlicher Lageplan Flur 22 Dampfversorgung; M = 1:250, 1 Blatt
- 24. Amtlicher Lageplan Flur 22 Wasserversorgung; M = 1:252, 1 Blatt
- 25. Vorblatt Abstandsflächenberechnung, 1 Blatt
- 26. Abstandsflächenberechnung NHP 3 und 4, 1 Blatt
- 27. Abstandsflächenberechnung NHP 1 und 2, 1 Blatt
- 28. Abstandsflächenberechnung NDW und NCOP, 1 Blatt
- 29. Deckblatt, Band 2 von 8, 1 Blatt
- 30. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 60 Blatt
- 31. Formular 2, 2 Blatt
- 32. Prozessfliessbild NHP 1 und 2, 1 Blatt

 Bezirksregierung
 500-53.0063/18/4.4.1

 Münster
 Seite 32 von 42

- 33. Prozessfliessbild NHP 3 und 4, 1 Blatt
- 34. Prozessfliessbild Dampfsystem NHP 1 und 2, 1 Blatt
- 35. Einliniendiagramm NHP 1 und 2, 1 Blatt
- 36. Prozessfliessbild Dampfsystem NHP 3 und 4, 1 Blatt
- 37. Einliniendiagramm NHP 3 und 4, 1 Blatt
- 38. Prozessfliessbild Vollentsalzungsanlage, 1 Blatt
- 39. Prozessfliessbild Kondensatreinigungsanlage, 1 Blatt
- 40. Prozessfliessbild Wassertechnische Anlagen Nord, 1 Blatt
- 41. Prozessfliessbild Rohkondensatverteilung Nord, 1 Blatt
- 42. Prozessfliessbild Wassertechnische Anlagen Mitte, 1 Blatt
- 43. Anordnungsplan Wassertechnische Anlagen Nord, 1 Blatt
- 44. Anordnungsplan Rohkondensatverteilung Nord, 1 Blatt
- 45. Anordnungsplan Wassertechnische Anlagen Mitte, 1 Blatt
- 46. Stoffstromtabelle BE 08-11, 1 Blatt
- 47. Übersicht Betriebseinheiten, 1 Blatt
- 48. Grundfliessbild BE01, NHP 1, 1 Blatt
- 49. Grundfliessbild BE02, NHP 2, 1 Blatt
- 50. Grundfliessbild BE03, NHP 3, 1 Blatt
- 51. Grundfliessbild BE04, NHP 4, 1 Blatt
- 52. Grundfliessbild BE05, 1 Blatt
- 53. Grundfliessbild BE06, 1 Blatt
- 54. Verfahrenfliessbild Brennstoffversorgung BE 7.1, 1 Blatt
- 55. Verfahrenfliessbild Brennstoffversorgung BE 7.2, 1 Blatt
- 56. Verfahrenfliessbild Brennstoffversorgung BE 7.3, 1 Blatt
- 57. Grundfliessbild Wasser BE 08 bis 11, 1 Blatt
- 58. Verfahrensfliessbild Dampfsysteme BE 12.1, 1 Blatt
- 59. Verfahrensfliessbild Druckluft BE 12.3.1, 1 Blatt
- 60. Verfahrensfliessbild Spülstickstoff BE 12.3.2, 1 Blatt
- 61. Verfahrensfliessbild Messstickstoff BE 12.3.3, 1 Blatt
- 62. Formular 3, NHP 1, 4 Blatt
- 63. Formular 3, NHP 2, 4 Blatt
- 64. Formular 3, NHP 3, 4 Blatt
- 65. Formular 3, NHP 4, 4 Blatt
- 66. Formular 3, Maschinenhaus Nord, 2 Blatt

 Bezirksregierung
 500-53.0063/18/4.4.1

 Münster
 Seite 33 von 42

- 67. Formular 3, Maschinenhaus Mitte, 3 Blatt
- 68. Formular 3, Vollentsalzungsanlage, 3 Blatt
- 69. Formular 3, Kondensatreinigungsanlage, 2 Blatt
- 70. Formular 3, Rohkondensatverteilung Nord, 2 Blatt
- 71. Formular 3, Wassertechnische Anlagen Mitte, 2 Blatt
- 72. Formular 3, Brennstoffversorgung, 11 Blatt
- 73. Emissionsquellenplan NHP 1 u. 2, Schalthaus u. Reduzierstation; M = 1:100, 1
 Blatt
- 74. Emissionsquellenplan NHP 3 u. 4, Schalthaus u. Maschinenhaus; M = 1:100, 1
 Blatt
- 75. Formular 4, NHP 1, 2 Blatt
- 76. Formular 4, NHP 2, 2 Blatt
- 77. Formular 4, NHP 3, 2 Blatt
- 78. Formular 4, NHP 4, 2 Blatt
- 79. Formular 4, Maschinenhaus Nord, Nebenanlagen Nord, 1 Blatt
- 80. Formular 4, Brennstoffversorgung, 1 Blatt
- 81. Formular 4, Verteilsystem, 1 Blatt
- 82. Formular 5, BE 01, 1 Blatt
- 83. Formular 5, BE 02, 1 Blatt
- 84. Formular 5, BE 03, 1 Blatt
- 85. Formular 5, BE 04, 1 Blatt
- 86. Formular 5, BE 05, 1 Blatt
- 87. Formular 6, 1 Blatt
- 88. Deckblatt, Band 3 von 8, 1 Blatt
- 89. Störfallrechtliche Sachverhalte, 16 Blatt
- 90. Anlage 4.1, 3 Blatt
- 91. Abfall und Abwasser, 9 Blatt
- 92. Formular 4, Abfall, Vollentsalzungsanlage, 2 Blatt
- 93. Formular 4, Abfall, Kondensatreinigungsanlage, 2 Blatt
- 94. Formular 4, Abfall, NHP 1, 1 Blatt
- 95. Formular 4, Abfall, NHP 2, 1 Blatt
- 96. Formular 4, Abfall, NHP 3, 1 Blatt
- 97. Formular 4, Abfall, NHP 4, 1 Blatt
- 98. Formular 4, Abfall, Maschinenhaus Nord, Nebenanlagen Nord, 1 Blatt

 Bezirksregierung
 500-53.0063/18/4.4.1

 Münster
 Seite 34 von 42

99. Formular 4, Abfall, Maschinenhaus Mitte, Nebenanlagen Mitte, 1 Blatt

- 100. Formular 4, Abwasser, Vollentsalzungsanlage, 1 Blatt
- 101. Formular 4, Abwasser, Kondensatreinigungsanlage, 1 Blatt
- 102. Formular 4, Abwasser, Rohkondensatverteilung Nord, 1 Blatt
- 103. Formular 4, Abwasser, Wassertechnische Anlagen Mitte, 1 Blatt
- 104. Formular 6, 1 Blatt
- 105. Brand/Explosionsschutz, 4 Blatt
- 106. Brandschutzkonzept, Dampferzeugungsanlage, 50 Blatt
- 107. Brandschutzplan EG und 1. Ebene, Nord; M = 1:200, 1 Blatt
- 108. Brandschutzplan 2. und 3. Ebene, Nord; M = 1:200, 1 Blatt
- 109. Brandschutzplan 4. und 5. Ebene, Nord; M = 1:200, 1 Blatt
- 110. Brandschutzplan 6. und Schnitt A-A, Nord; M = 1:200, 1 Blatt
- 111. Brandschutzplan EG und 1. Ebene, Mitte; M = 1:200, 1 Blatt
- 112. Brandschutzplan 2. und 3. Ebene, Mitte; M = 1:200, 1 Blatt
- 113. Brandschutzplan 4. und 5. Ebene, Mitte; M = 1:200, 1 Blatt
- 114. Brandschutzplan 6. und Schnitt A-A, Mitte; M = 1:200, 1 Blatt
- 115. Brandschutzkonzept, Wasser- und Kondensataufbereitungsanlage, 35 Blatt
- 116. Brandschutzplan Niveau 0,00m und 5,32m, 25.10.18; M = 1:200, 1 Blatt
- 117. Ex-Zonenplan NHP 1 u. 2, Schalthaus u. Reduzierstation; M = 1:100, 1 Blatt
- 118. Ex-Zonenplan NHP 3 u. 4; M = 1:100, 1 Blatt
- 119. Arbeitsschutz, 11 Blatt
- 120. Flucht- & Rettungswegeplan NHP 1 und 2, 1 Blatt
- 121. Flucht- & Rettungswegeplan NHP 3 und 4, 1 Blatt
- 122. Brandschutzplan Niveau 0,00m und 5,32m, 08.08.18; M = 1:200, 1 Blatt
- 123. Wassergefährdende Stoffe, 22 Blatt
- 124. Ubersichtsplan wassergefährdende Stoffe, NHP 1 u. 2; M = 1:100 1 Blatt
- 125. Ubersichtsplan wassergefährdende Stoffe, NHP 3 u. 4, Schalthaus u. Maschinenhaus; M = 1:100 1 Blatt
- 126. Ubersichtsplan wassergefährdende Stoffe; M = 1:100, 1 Blatt
- 127. Formular 8.1, Maschinenhaus Nord, Nebenanlagen Nord, 2 Blatt
- 128. Formular 8.1, BE 08, 7 Blatt
- 129. Formular 8.2, 1 Blatt
- 130. Formular 8.3, BE 08, 3 Blatt
- 131. Formular 8.4, BE 01 bis 09, 10 Blatt

 Bezirksregierung
 500-53.0063/18/4.4.1

 Münster
 Seite 35 von 42

- 132. Formular 8.5, 2 Blatt
- 133. Sicherheitsdatenblatt, Super-Dieselkraftstoff, 8 Blatt
- 134. Sicherheitsdatenblatt, Heizgas, 8 Blatt
- 135. Sicherheitsdatenblatt, Koksofengas, 7 Blatt
- 136. Betriebsanweisung, Abgas DWA 400 und DWA 500, 1 Blatt
- 137. Betriebsanweisung, Fackelgas, 1 Seite
- 138. Sicherheitsdatenblatt, MOBIL DTE 746, 6 Blatt + 2 Seiten
- 139. Sicherheitsdatenblatt, Diala S4 ZX-I, 10 Blatt + 1 Seite
- 140. Sicherheitsdatenblatt, NYTRO LIBRA, 14 Blatt
- 141. Sicherheitsdatenblatt, Amercur 8730, 12 Blatt + 1 Seite
- 142. Sicherheitsdatenblatt, Salmiakgeist 24,9%, 6 Blatt
- 143. Sicherheitsdatenblatt, Natronlauge 50%, 6 Blatt + 1 Seite
- 144. Sicherheitsdatenblatt, Salzsäure 30-32%, 4 Blatt + 2 Seiten
- 145. Sicherheitsdatenblatt, WAT-Antiscalant Coribin T2A, 3 Blatt + 1 Seite
- 146. Sicherheitsdatenblatt, WAT-Reinigungsmittel 112, 5 Blatt + 1 Seite
- 147. Sicherheitsdatenblatt, WAT-Reinigungsmittel 75, 7 Blatt + 1 Seite
- 148. Sicherheitsdatenblatt, Natriumbisulfit Lösung 25-42%, 10 Blatt
- 149. Sicherheitsdatenblatt, WAT-Reinigungsmittel 62, 5 Blatt
- 150. Sicherheitsdatenblatt, Citronensäure, 7 Blatt
- 151. Deckblatt, Band 4 von 8, 1 Blatt
- 152. Umweltverträglichkeit, 11 Blatt
- 153. UVP-Bericht, 113 Blatt
- 154. Lageplan ROG-Standort; M = 1:50.000, 1 Blatt
- 155. Naturschutzfachliche Planungsvorgaben; M = 1:14.000, 1 Blatt
- 156. UVP-Bericht, Deckblatt Übersicht Betriebseinheiten, 1 Blatt
- 157. Ubersicht Betriebseinheiten, 1 Blatt
- 158. FFH-Vorprüfung, 26 Blatt
- 159. Plan FFH-Gebiete, 1 Blatt
- 160. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 28 Blatt
- 161. Immissionsprognose für Luftschadstoffe, 45 Blatt
- 162. Immissionsprognose für Luftschadstoffe, Anlage 1, 6 Blatt
- 163. Immissionsprognose für Luftschadstoffe, Anlage 2, 32 Blatt
- 164. Ermittlung von Stickstoff- und Säureeinträge, 22 Blatt
- 165. Ermittlung von Stickstoff- und Säureeinträge, Anhang 1, 6 Blatt

 Bezirksregierung
 500-53.0063/18/4.4.1

 Münster
 Seite 36 von 42

- 166. Geräuschimmissionsprognose, 50 Blatt
- 167. Geräuschimmissionsprognose, Anhang A, 25 Blatt
- 168. Geräuschimmissionsprognose, Anhang B, 14 Blatt
- 169. Schalltechnische Untersuchung, 24 Blatt
- 170. Schalltechnische Untersuchung, Anhang A, 2 Blatt
- 171. Schalltechnische Untersuchung, Anhang B, 13 Blatt
- 172. Vorprüfung zu Geruchsbelästigungen, 15 Blatt
- 173. Deckblatt, Band 5 von 8, 1 Blatt
- 174. Bauantrag, 33 Blatt
- 175. Bescheinigung § 70 Abs. 3 Nr. 2 BauO NRW, 1 Blatt
- 176. Bauantrag Formular NHP 1 und 2, 8 Blatt
- 177. Baubeschreibung Bereich Nord, 5 Blatt
- 178. Statistik der Baugenehmigung, 2 Blatt
- 179. Statistik der Baufertigstellungen, 1 Blatt
- 180. Bauantrag Formular NHP 3 und 4, Maschinenhaus und Schaltanlagengebäude,8 Blatt
- 181. Baubeschreibung Bereich Mitte, 5 Blatt
- 182. Statistik der Baugenehmigung, 2 Blatt
- 183. Statistik der Baufertigstellungen, 1 Blatt
- 184. Bauantrag Formular wassertechnisches Gebäude Nord, 8 Blatt
- 185. Baubeschreibung wassertechnisches Gebäude Nord, 3 Blatt
- 186. Statistik der Baugenehmigung, 2 Blatt
- 187. Statistik der Baufertigstellungen, 1 Blatt
- 188. Grundrisse Ebene 0,00, NHP 1 u. 2, Schalthaus u. Reduzierstation; M = 1:100; 1 Blatt
- 189. Grundrisse Ebene 01, NHP 1 u. 2, Schalthaus u. Reduzierstation; M = 1:100; 1 Blatt
- 190. Grundrisse Ebene 02, NHP 1 u. 2, Schalthaus u. Reduzierstation; M = 1:100; 1 Blatt
- 191. Grundrisse Ebene 03, NHP 1 u. 2, Schalthaus u. Reduzierstation; M = 1:100; 1 Blatt
- 192. Grundrisse Ebene 04, NHP 1 u. 2, Schalthaus u. Reduzierstation; M = 1:100; 1 Blatt

 Bezirksregierung
 500-53.0063/18/4.4.1

 Münster
 Seite 37 von 42

193. Grundrisse Ebene 05, NHP 1 u. 2, Schalthaus u. Reduzierstation; M = 1:100; 1 Blatt

- 194. Grundrisse Ebene 06, NHP 1 u. 2, Schalthaus u. Reduzierstation; M = 1:100; 1 Blatt
- 195. Dachaufsicht, NHP 1 u. 2, Schalthaus u. Reduzierstation; M = 1:100; 1 Blatt
- 196. Schnitte 1-1, 2-2, NHP 1 u. 2, Schalthaus u. Reduzierstation; M = 1:100; 1 Blatt
- 197. Schnitt A-A, NHP 1 u. 2, Schalthaus u. Reduzierstation; M = 1:100; 1 Blatt
- 198. Ansicht von Norden, NHP 1 u. 2, Schalthaus u. Reduzierstation; M = 1:100; 1 Blatt
- 199. Ansicht von Süden, NHP 1 u. 2, Schalthaus u. Reduzierstation; M = 1:100; 1 Blatt
- 200. Deckblatt, Band 6 von 8, 1 Blatt
- 201. Ansicht von Osten, NHP 1 u. 2, Schalthaus u. Reduzierstation; M = 1:100; 1 Blatt
- 202. Ansicht von Westen, NHP 1 u. 2, Schalthaus u. Reduzierstation; M = 1:100; 1 Blatt
- 203. Maschinenaufstellungsplan Kessel Bereich Nord, 1 Blatt
- 204. Grundrisse Ebene 0,00, NHP 3 u. 4, Schalthaus u. Maschinenhaus; M = 1:100; 1 Blatt
- 205. Grundrisse Ebene 01, NHP 3 u. 4, Schalthaus u. Maschinenhaus; M = 1:100; 1 Blatt
- 206. Grundrisse Ebene 02, NHP 3 u. 4, Schalthaus u. Maschinenhaus; M = 1:100; 1 Blatt
- 207. Grundrisse Ebene 03, NHP 3 u. 4, Schalthaus u. Maschinenhaus; M = 1:100; 1 Blatt
- 208. Grundrisse Ebene 04, NHP 3 u. 4, Schalthaus u. Maschinenhaus; M = 1:100; 1 Blatt
- 209. Grundrisse Ebene 05, NHP 3 u. 4, Schalthaus u. Maschinenhaus; M = 1:100; 1 Blatt
- 210. Grundrisse Ebene 06, NHP 3 u. 4, Schalthaus u. Maschinenhaus; M = 1:100; 1 Blatt
- 211. Dachaufsicht, NHP 3 u. 4, Schalthaus u. Maschinenhaus; M = 1:100; 1 Blatt
- 212. Schnitte 1-1, NHP 3 u. 4, Schalthaus u. Maschinenhaus; M = 1:100; 1 Blatt
- 213. Schnitte 2-2, NHP 3 u. 4, Schalthaus u. Maschinenhaus; M = 1:100; 1 Blatt

 Bezirksregierung
 500-53.0063/18/4.4.1

 Münster
 Seite 38 von 42

214. Schnitt A-A, NHP 3 u. 4, Schalthaus u. Maschinenhaus; M = 1:100; 1 Blatt

- 215. Ansicht von Norden, NHP 3 u. 4, Schalthaus u. Maschinenhaus; M = 1:100; 1 Blatt
- 216. Ansicht von Süden, NHP 3 u. 4, Schalthaus u. Maschinenhaus; M = 1:100; 1 Blatt
- 217. Deckblatt, Band 7 von 8, 1 Blatt
- 218. Ansicht von Osten, NHP 3 u. 4, Schalthaus u. Maschinenhaus; M = 1:100; 1 Blatt
- 219. Ansicht von Westen, NHP 3 u. 4, Schalthaus u. Maschinenhaus; M = 1:100; 1 Blatt
- 220. Maschinenaufstellungsplan Kessel Bereich Mitte, 1 Blatt
- 221. Grundriss NDW + NCOP 0,00 Bereich Nord; M = 1:100, 1 Blatt
- 222. Grundriss NDW + NCOP 5,32 Bereich Nord; M = 1:100, 1 Blatt
- 223. Grundriss NDW + NCOP Dachaufsicht; M = 1:100, 1 Blatt
- 224. Schnitte NDW + NCOP 1-1 u. A-A; M = 1:100, 1 Blatt
- 225. Ansichten NDW + NCOP Süd u. West; M = 1:100, 1 Blatt
- 226. Ansichten NDW + NCOP Nord u. Ost; M = 1:100, 1 Blatt
- 227. Anordnungsplan wassertechnische Anlagen Nord; M = 1:100, 1 Blatt
- 228. Formular 7, 6 Blatt
- 229. Lageplan Entwässerung 7671.1.105, Bereich Nord; M = 1:200, 1 Blatt
- 230. Lageplan Entwässerung 7671.1.364, Bereich Mitte; M = 1:200, 1 Blatt
- 231. Lageplan Entwässerung 7671.1.313, Bereich Nord; M = 1:200, 1 Blatt
- 232. Ausführungskonzept Lüftungsanlagen NHP 1 und 2, Schalthaus und Reduzierstationengebäude, 6 Blatt
- 233. Schema HKL NHP 1 und 2 Bereich Nord, 1 Blatt
- 234. Ausführungskonzept Lüftungsanlagen NHP 3 und 4, Schalthaus und Maschinenhaus. 6 Blatt
- 235. Schema HKL NHP 3 und 4 Bereich Mitte, 1 Blatt
- 236. Ausführungskonzept Lüftungsanlagen NDW + NCOP, 5 Blatt
- 237. Schema HKL wassertechnisches Gebäude NDW und NCOP, 1 Blatt
- 238. Standsicherheitsnachweis Vorbemessung Dampf, 1 Blatt
- 239. 1 CD Kapitel 10 Standsicherheitsnachweis Vorbemessung Dampf und Statistische Voruntersuchung Wasser
- 240. Bodenplatte NHP 1 und 2 Bereich Nord, 1 Blatt

 Bezirksregierung
 500-53.0063/18/4.4.1

 Münster
 Seite 39 von 42

- 241. Bodenplatte NHP 3 und 4 Bereich Mitte, 1 Blatt
- 242. Schnitte Bodenplatten NHP 1 bis 4, 1 Blatt
- 243. Statische Voruntersuchung Wasser, 1 Blatt
- 244. Grundriss + Dach NDW + NCOP, Positionsplan Stahlbau Teil 1; M = 1:150, 1 Blatt
- 245. Grundriss + Dach NDW + NCOP, Positionsplan Stahlbau Teil 2; M = 1:150, 1 Blatt
- 246. Grundriss NDW + NCOP, Positionsplan Gründung; M = 1:75, 1 Blatt
- 247. Grundriss NDW + NCOP, Teilgrundrisse Decken + Schnitte; M = 1:75, 1 Blatt
- 248. Formular Bauantrag, Herrichtung temp. Zwischenlager, Büro- und Sozialcontainer und Parkplätze 2 Blatt
- 249. Übersichtsplan ABK, Vorbereitungsfläche auf Kraftwerksgelände; M = 1:5.000, 1 Blatt
- 250. Übersichtsplan Katasterauszug, Vorbereitungsfläche auf Kraftwerksgelände; M = 1:2.000, 1 Blatt
- 251. Baustelleneinrichtung Steam Project, Zeichn.-Nr. 03; M = 1:100, 1 Blatt
- 252. Baustelleneinrichtung Steam Project, Zeichn.-Nr. 02; M = 1:100, 1 Blatt
- 253. Baubeschreibung, 6 Blatt
- 254. Deckblatt, Band 8 von 8, 1 Blatt
- 255. Bodenuntersuchungen, 3 Blatt
- 256. Gründungskonzept NHP 1+2, 13 Blatt
- 257. Bodenprofil NHP 1+2 Schnitt 1-1; M = 1:50/50, 1 Blatt
- 258. Lageplan NHP 1+2; M = 1:2.000, 1 Blatt
- 259. Ubersichtslageplan NHP 1+2; M = 1:2.500, 1 Blatt
- 260. Gründungskonzept NHP 3+4, 11 Blatt
- 261. Bodenprofil NHP 3+4 Schnitt 1-1; M = 1:250/50, 1 Blatt
- 262. Bodenprofil NHP 3+4 Schnitt 2-2; M = 1:250/50, 1 Blatt
- 263. Lageplan NHP 3+4; M = 1:2.000, 1 Blatt
- 264. Übersichtslageplan NHP 3+4; M = 1:2.500, 1 Blatt
- 265. Gründungskonzept NDW/NCOP und Tanks 1-5, 12 Blatt
- 266. Bodenprofil NDW/NCOP und Tanks 1-5 Schnitt 1-1; M = 1:250/50, 1 Blatt
- 267. Bodenprofil NDW/NCOP und Tanks 1-5 Schnitt 2-2; M = 1:250/50, 1 Blatt
- 268. Bodenprofil NDW/NCOP und Tanks 1-5 Schnitt 3-3; M = 1:250/50, 1 Blatt
- 269. Lageplan NDW/NCOP und Tanks 1-5; M = 1:2.000, 1 Blatt

Bezirksregierung 500-53.0063/18/4.4.1
Münster Seite 40 von 42

270. Übersichtslageplan NDW/NCOP und Tanks 1-5; M = 1:2.500, 1 Blatt

- 271. Gründungskonzept Tanks 6-8, 12 Blatt
- 272. Bodenprofil Tanks 6-8 Schnitt 1-1; M = 1:250/50, 1 Blatt
- 273. Lageplan Tanks 6-8; M = 1:2.000, 1 Blatt
- 274. Übersichtslageplan Tanks 6-8; M = 1:2.500, 1 Blatt
- 275. Gründungskonzept Tanks 11-14, 10 Blatt
- 276. Bodenprofil Tanks 11-14 Schnitt 1-1; M = 1:250/50, 1 Blatt
- 277. Lageplan Tanks 11-14; M = 1:2.000, 1 Blatt
- 278. Übersichtslageplan Tanks 11-14; M = 1:2.500, 1 Blatt
- 279. Ausgangszustandsbericht, Vorprüfung, 69 Blatt
- 280. Ausgangszustandsbericht, Überwachungskonzept, 97 Blatt
- 281. Erläuterungsbericht Entwässerung, 12 Blatt
- 282. Kanallageplan Neuplanung, NHP 01/02; M = 1:500, 1 Blatt
- 283. Kanallageplan Neuplanung, NHP 03/04; M = 1:500, 1 Blatt
- 284. Kanallageplan Neuplanung, NDW und NCOP; M = 1:500, 1 Blatt
- 285. Maßnahmen bei Betriebseinstellung, 1 Blatt

 Bezirksregierung
 500-53.0063/18/4.4.1

 Münster
 Seite 41 von 42

12. BlmSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBI. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a Erste Verordnung zur Änd. der 9. BlmSchV vom 08.12.2017 (BGBI. I S. 3882, 3890)
13. BlmSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen vom 02.05.2013 (BGBI. I S. 1021, 1023, 3754), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.12.2017 (BGBI. I S. 3937, 4007)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBI. I S. 1440)
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBI. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung vom 08.12.2017 (BGBI. I S. 3857, 3882)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2019 (GV.NRW. S. 818 ff.)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 01.09.1970)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20.05.2014 (GV. NRW S. 294)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBI. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBI. I S. 1474, 1491)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBI. I S. 432)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung

Bezirksregierung 500-53.0063/18/4.4.1 Münster Seite 42 von 42

> vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBI. I S. 706)

GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom

23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1

des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)

LBodSchG Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom

09. 05.2000 (GV. NRW. S 439), zuletzt geändert durch Artikel 5

des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW.2016 S. 790)

TA Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-

Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017

B5)

TA Luft Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine

Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom

24.07.2002 (GMBI. S. 511)

TEHG Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von

> Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBI. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 18.01.2019 (BGBl. I S. 37)

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom

24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 22 des

Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBI. I S. 706)

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung

vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4

des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes

(Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),

zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Beschränkung des marinen

Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBI. I S. 2254)

ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015

(GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung

vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)